

Aufnahme in die Volksschule Gunskirchen für das Schuljahr 2023/24

20. Oktober 2022

Liebe Eltern!

Liebe Erziehungsberechtigte!

I. **Allgemeine Schulpflicht**

Kinder, die in Österreich Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und zwischen dem **02.09.2016** und dem **01.09.2017** geboren sind, werden am **1. September 2023** schulpflichtig.

II. **Formelle Schuleinschreibung für das Schuljahr 2023/24 – 1. Teil**

An der Volksschule Gunskirchen wird die Schuleinschreibung covid-19-bedingt auch heuer **nur über den Postweg** oder **per email** erfolgen:

- Die **schulpflichtig werdenden Kinder** sind bei der formellen Schuleinschreibung **NICHT** vorzustellen.
- Bitte den beiliegenden Aufnahmebogen ausfüllen.
- **Den Aufnahmebogen und die Kopien (keine Originale)**
 - a) **der Geburtsurkunde des Kindes** bzw. eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch, gegebenenfalls Mutter-Kind-Pass
 - b) **der Meldebestätigung**
 - c) bei Kindern, die unter Vormundschaft stehen, den Gerichtsbeschluss, welcher die Vormundschaft bescheinigt
 - d) bei Namensänderung des Kindes das entsprechende Dokument
 - e) **des Impfpasses (speziell Masernimpfung)**
 - f) **der Sozialversicherungskarte (ecard)** des Schülers/der Schülerin
 - g) **des Taufscheins** bzw. das Religionsbekenntnis ist glaubhaft zu machen
 - h) Das „**Übergabebblatt Sprachentwicklung**“ wird Ihnen vom Kindergarten nach der letzten Sprachstandsfeststellung spätestens im Juli übergeben. Sie werden gebeten, diese Unterlage ab diesem Zeitpunkt in der Schule nachzureichen.

→ **in ein Kuvert stecken und im Foyer der Schule in die Ablagebox (Wahlurne) werfen ODER**

→ **Aufnahmebogen und Kopien einscannen und per email senden an s418061@schule-ooe.at**

Bitte bis spätestens Fr., 18.11.2022 in der Schule abgeben oder senden.

Hinweise:

Wenn Sie die „Frühchenregelung“ (§ 2 Abs. 2 SchPflG, siehe oben Pkt. I) in Anspruch nehmen, oder Ihr Kind vom Schulbesuch aus medizinischen Gründen von der Bildungsdirektion für Oberösterreich (§ 15 SchPflG) befreit wird, kann dies folgende Auswirkungen haben:

- Es besteht kein Rechtsanspruch mehr auf einen Kindergartenplatz (Ihr Kind ist nicht mehr kindergartenpflichtig!).
- Es besteht kein Anspruch mehr auf Stützkraftstunden.
- Es gibt keinen Kostenersatz für Sprachförderung für Ihr Kind.

III. **Pädagogische Schülereinschreibung – 2. Teil**

Zur pädagogischen Schülereinschreibung erhalten Sie wieder eine Einladung. In den letzten Jahren musste diese immer kurz nach den Semesterferien stattfinden.

IV. **Vorzeitige Aufnahme**

Kinder, die zwischen dem 2. September und 1. März das 6. Lebensjahr vollenden, sind über schriftlichen Antrag ihrer Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten zum Anfang des Schuljahres in die erste Schulstufe aufzunehmen, wenn sie schulreif sind. Der Antrag ist innerhalb der Frist für die Schülereinschreibung (pädagogischer Teil) beim Leiter jener Volksschule, die das Kind besuchen soll, schriftlich einzubringen. Das Kind ist zur Feststellung der Schulreife dem Schulleiter persönlich vorzustellen. Die unter II. und III. angeführten Dokumente sind mitzubringen, das Religionsbekenntnis ist glaubhaft zu machen.

Verlautbart durch die Schulleitung

Sollten Sie weitere Auskünfte brauchen, dann rufen Sie bitte in der Direktion (07246/6255-610) an.

VD Dipl.-Päd. Bettina Fuchshuber, BEd

Fuchshuber Bettina